

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler  
Dr. Stefan Sandrini  
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner  
Dr. Alfredo Molinari  
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner  
Rag. Stefano Seppi  
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte  
Dr. Iwan Gasser

<b>Nummer:</b>	76
<b>vom:</b>	2016-10-14
<b>Autor:</b>	Rag. Stefano Seppi

## Rundschreiben

An alle interessierten Kunden

### Übermittlung der Daten an das "System der Gesundheitskarte" - Subjekte, die ab 2016 am Datenfluss beteiligt sind

Seit 2015 stellt die Agentur der Einnahmen innerhalb 15.4. jeden Jahres Angestellten und Rentnern mit bestimmten zusätzlichen Einkommen den vorab ausgefüllten Vordruck 730 („modello 730 precompilato“)<sup>1</sup> auf der Plattform Fisconline in elektronischer Form zur Verfügung.

Die Agentur der Einnahmen erstellt den Vordruck 730 / UNICO anhand der Daten, die ihr von den am Datenfluss beteiligten Subjekten übermittelt worden sind.

Bekanntlich<sup>2</sup> zählen zu diesen Beteiligten bestimmte Einrichtungen und Ärzte, die gesundheitliche Leistungen<sup>3</sup> erbringen und ab dem Jahr 2015 diese Daten dem "System der Gesundheitskarte" (ital. "Sistema Tessera Sanitaria - STS") übermitteln mussten.

Im Laufe des Jahres 2016 sind die Bestimmungen überarbeitet worden, die den Zugriff sowie die Verarbeitung<sup>4</sup> der Daten in steuerlicher Hinsicht regeln und es ist die Anzahl der am Datenfluss beteiligten Subjekte<sup>5</sup> erhöht worden.

Im Folgenden gehen wir auf die Verpflichtungen der neuen Subjekte ein, die ab 2016 am Datenfluss beteiligt sind.

#### 1 Bei der elektronischen Datenübermittlung an das "System der Gesundheitskarte" beteiligte Subjekte

Folgende Einrichtungen, Strukturen oder Berufsgruppen sind an der elektronischen Datenübermittlung beteiligt:

##### 1.1 Subjekte, die bereits 2015 am Datenfluss beteiligt waren<sup>6</sup>

Folgende Subjekte sind seit 2015 im Besitz von Zugangsdaten:

- öffentliche und private Apotheken;
- Sanitätseinheiten, Krankenhäuser, die Alters- und Pflegeeinrichtungen mit wissenschaftlichem Charakter, die Univeritätspolikliniken, die fachambulatorischen

1 Art.1 gesetzesvertretende Verordnung Nr. 175 vom 21.11.2014 - sogenannte „Vereinfachungsverordnung“

2 siehe unsere Rundschreiben Nr. 80 vom 16.12.2015, Nr. 08 vom 20.01.2016 und Nr. 12 vom 27.01.2016

3 Art. 3, Absatz 3, gesetzesvertretende Verordnung Nr. 175/2014

4 Verordnung des Direktors der Einnahmenagentur Nr. 123325 vom 29. Juli 2016

5 Ministerialdekrete vom 02.08.2016 und vom 01.9.2016

6 Art. 3, Absatz 3 gesetzesvertretende Verordnung Nr. 175/2014

Einrichtungen, die Strukturen zur Erbringung von Leistungen der prothetischen Versorgung und Zusatzversorgung, die anderen bevollmächtigten Einrichtungen und Strukturen, welche sanitäre Dienste erbringen;

- die im Berufsverzeichnis eingeschriebenen Ärzte und Zahnärzte.

### 1.2 Subjekte, die ab 2016 am Datenfluss beteiligt sind<sup>7</sup>

Folgende Subjekte mussten innerhalb 30.09.2016 die Zugangsdaten zum “System der Gesundheitskarte” beantragen:

- zugelassene medizinische Strukturen, die nicht mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst konventioniert sind.

### 1.3 Weitere Subjekte, die ab 2016 am Datenfluss beteiligt sind<sup>8</sup>

Folgende Subjekte müssen innerhalb 31.10.2016 die Zugangsdaten zum “System der Gesundheitskarte” beantragen:

- Verkaufsstelle für parapharmazeutische Produkte („parafarmacia“)<sup>9</sup>;
- die im Berufsverzeichnis eingeschriebenen Psychologen;
- die im Berufsverzeichnis eingeschriebenen Krankenpfleger;
- die im Berufsverzeichnis eingeschriebenen Geburtshelfer;
- die im Berufsverzeichnis eingeschriebenen Röntgenassistenten;
- Optiker<sup>10</sup>;
- die im Berufsverzeichnis eingeschriebenen Tierärzte.

## 2 Beantragung der Zugangsdaten zum “System der Gesundheitskarte” innerhalb 31.10.2016<sup>11</sup>

Um die Daten an das “System der Gesundheitskarte” übermitteln zu können, muss man im Besitz von Zugangsdaten sein. Die am Datenfluss beteiligten Subjekte (Inhaber der MwSt.-Nr., gesetzlicher Vertreter des Geschäftes oder der im Berufsverzeichnis eingetragene Freiberufler) müssen die Zugangsdaten zum “System der Gesundheitskarte”<sup>12</sup> mit der auf dem Internetportal zur Verfügung gestellten Möglichkeiten innerhalb 31.10.2016 anfordern.

## 3 Modalität der Datenübermittlung

Die an das “System der Gesundheitskarte”<sup>13</sup> zu übermittelnden Daten können von den dazu verpflichteten Subjekten selbst in elektronischer Form mitgeteilt werden. Die elektronische Versendung kann aber auch über Berufsorganisationen oder andere dazu befähigte Personen erfolgen (z.B. Wirtschaftsberater)<sup>14</sup>.

Im Falle der Datenübermittlung mittels dritter dazu berechtigter Personen/Vermittler muss die zur Versendung verpflichtete Person mit den eigenen Zugangsdaten auf den für sie reservierten Bereich im System der Gesundheitskarte zugreifen und dort die dritte von ihr zur Datenübermittlung bevollmächtigte Person angeben. Nach Überprüfung der Berechtigung der angegebenen Person wird dieser vom System der Gesundheitskarte ein Link gesendet, mit

7 Art. 1, Absatz 949, Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 208 vom 28.12.2015 (Stabilitätsgesetz 2016), welches den Art. 3, Absatz 3 der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 175/2014 abgeändert hat

8 Art. 1 und 2 des Ministerialdekretes vom 01.09.2016

9 Geschäfte im Sinne des Art. 4, Absatz 1, Buchstaben d), e) und f), der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 114/98, die Arzneimittel im Sinne des Art. 5, Gesetzesdekret Nr. 223/2006 vertreiben, denen laut Dekret des Gesundheitsministerium vom 15.07.2004 eine eindeutige Identifikationsnummer zugewiesen worden ist

10 nur jene, die die Meldung ans Gesundheitsministerium im Sinne des Art. 11, Absatz 7 und des Art. 13 der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 46/1997

11 Art. 2, Absatz 4 des Ministerialdekretes vom 16.09.2016

12 [http://sistemats1.sanita.finanze.it/wps/content/Portale\\_Tessera\\_Sanitaria/STS\\_Sanita/Home/Sistema+TS+informa/730+-+Spese+Sanitarie/Registrazione+Accreditamento+al+Sistema+TS/](http://sistemats1.sanita.finanze.it/wps/content/Portale_Tessera_Sanitaria/STS_Sanita/Home/Sistema+TS+informa/730+-+Spese+Sanitarie/Registrazione+Accreditamento+al+Sistema+TS/)

13 Art. 2, Absatz 1 des Ministerialdekret vom 31.07.2015 – veröffentlicht im Amtsblatt der Republik am 11.08.2015, Nr. 185

14 Art. 2, Absatz 3 des Ministerialdekret vom 31.07.2015 – veröffentlicht im Amtsblatt der Republik am 11.08.2015, Nr. 185

welchem die Erteilung der Vollmacht vervollständigt wird.

#### 4 Die an das “System der Gesundheitskarte” zu übermittelnden Daten

Bei den zu übermittelnden Daten handelt es sich um die vom Steuerpflichtigen von 1.1. - 31.12.2016 für sanitäre Leistungen bezahlten medizinischen Ausgaben, die wir nun detailliert anführen.

Für alle neuen Subjekte – mit Ausnahme der Tierärzte – handelt es sich um folgende Typologien von Leistungen<sup>15</sup>:

- die im betreffenden Kalenderjahr bezahlten medizinischen Ausgaben;
- die im betreffenden Kalenderjahr bezahlten Rückvergütungen für teilweise oder nicht erbrachte Leistungen;
- Medikamente: Ausgaben für den Ankauf von Medikamenten und homöopathischen Mitteln;
- medizinische Geräte und Produkte mit CE-Kennzeichnung: Ausgaben für deren Kauf oder Miete;
- in Verkaufsstellen für parapharmazeutische Produkte („parafarmacie“) erbrachte sanitäre Leistungen: z.B. Ausgaben für Elektrokardiogramme, Spirometrie, Blutdruck- und Pulsmessung, Blutzuckermessung, Cholesterin- und Triglyzeridmessung;
- unter bestimmten Voraussetzungen begünstigte Leistungen: Prothesen und ergänzende gesundheitliche Betreuung (Kauf und Miete von Prothesen, die nicht unter die medizinischen Geräte mit CE-Kennzeichnung fallen – und ergänzende gesundheitliche Betreuung);
- andere medizinische Ausgaben.

Für die Tierärzte handelt es sich um folgende zu übermittelnden Daten<sup>16</sup>:

- für die von natürlichen Personen beim Tierarzt im betreffenden Kalenderjahr bezahlten Ausgaben in Bezug auf legal als Begleittiere oder für die Ausübung sportlicher Tätigkeiten gehaltenen Tiere<sup>17</sup>;
- die im betreffenden Kalenderjahr bezahlten Rückvergütungen für teilweise oder nicht erbrachte Leistungen unter Angabe des Datums der Zahlungseingänge, die sich auf die nicht erbrachte Leistung beziehen.

Bei den zu übermittelnden Daten handelt es sich um die vom Steuerpflichtigen und seinen zu Lasten lebenden Familienmitgliedern für sanitäre Leistungen bezahlten Rechnungen, Steuerquittungen und Kassenbelege des betreffenden Kalenderjahres sowie die im betreffenden Kalenderjahr ausbezahlten Rückvergütungen. Die zu übermittelnden Daten sowie die zu übermittelnden Typologien von Leistungen sind in der Verordnung der Agentur der Einnahmen detailliert aufgezählt.

Für jede Ausgabe und für jede Rückvergütung sind folgende Daten<sup>18 19</sup> zu übermitteln:

- Steuernummer des Steuerpflichtigen oder des zu Lasten lebenden Familienmitgliedes, der die Ausgabe getätigt bzw. die Rückvergütung erhalten hat;
- Steuernummer oder Mehrwertsteuernummer sowie Vor- und Nachname oder Bezeichnung des leistenden Subjektes, welches zur Datenübermittlung verpflichtet ist;
- Datum des Spesenbeleges;
- Art der medizinischen Ausgabe;
- Betrag der Ausgabe oder Rückvergütung;

<sup>15</sup> Punkt 1.2. der Verordnung der Agentur der Einnahmen Nr.142369 vom 15.09.2016

<sup>16</sup> Punkt 2.1. der Verordnung der Agentur der Einnahmen Nr.142369 vom 15.09.2016

<sup>17</sup> Die Tierarten sind im Dekret des Finanzministeriums vom 06.06.2001, Nr. 289 angeführt

<sup>18</sup> Punkt 1.3. der Verordnung der Agentur der Einnahmen Nr. 103408 vom 31.07.2015

<sup>19</sup> Für die Tierärzte Punkt 2.3. der Verordnung der Agentur der Einnahmen Nr.142369 vom 15.09.2016

- Datum der Rückvergütung.

Die zu übermittelnden Typologien von Leistungen sind die folgenden<sup>20</sup>:

Für Psychologen, Krankenpfleger, Geburtshelfer, Röntgenassistenten ist eine einzige Typologie von Leistung vorgesehen:

- SP = medizinische Leistung.

Für Tierärzte sind folgende Typologien von Leistungen vorgesehen:

- FV = Medikament mit Anwendung im tierärztlichen Bereich;
- SV = für die von natürlichen Personen beim Tierarzt bezahlten Ausgaben in Bezug auf legal als Begleittiere oder für die Ausübung sportlicher Tätigkeiten gehaltenen Tiere im Sinne des Ministerialdekretes Nr. 289/2001.

Für Optiker sind folgende Typologien von Leistungen vorgesehen:

- AD = Kauf und Miete von medizinischen Geräten und Produkten mit CE-Kennzeichnung (z.B. Sehbrillen, Kontaktlinsen);
- AA = Andere Ausgaben.

Für Verkaufsstellen für parapharmazeutische Produkte („parafarmacia“) sind folgende Typologien von Leistungen vorgesehen:

- FC = Medikament inklusive homöopathische Mittel;
- FV = Medikament mit Anwendung im tierärztlichen Bereich;
- AD = Kauf und Miete von medizinischen Geräten und Produkten mit CE-Kennzeichnung;
- AS = in Verkaufsstellen für parapharmazeutische Produkte („parafarmacie“) erbrachten sanitären Leistungen für Elektrokardiogramme, Spirometrie, Blutdruck- und Pulsmessung, Blutzuckermessung, Cholesterin- und Triglyzeridmessung;
- PI = Prothesen und ergänzende gesundheitliche Betreuung;
- AA = Andere Ausgaben.

## 5 Termin der Datenübermittlung

Die gesamten Daten eines Jahres - Ausgaben und Rückvergütungen - müssen bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres<sup>21</sup> übermittelt werden. Die Daten von 2016 sind somit innerhalb 31.01.2017 zu übermitteln.

## 6 Strafen

Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zur elektronischen Datenübermittlung an das System der Gesundheitskarte sind hohe Strafen vorgesehen<sup>22</sup>:

- im Falle von unterlassener, verspäteter oder falscher Datenübermittlung ist eine Strafe von Euro 100 für jede einzelne Meldung vorgesehen, wobei als Höchststrafe Euro 50.000 festgelegt wurde;
- im Falle von falscher Datenübermittlung kommt die Strafe nicht zur Anwendung, wenn die richtigen Daten innerhalb 5 Tagen ab Fälligkeit übermittelt werden oder wenn diese, infolge von Mitteilung von Seiten der Agentur der Einnahmen, innerhalb 5 Tagen ab Mitteilung übermittelt werden;
- im Falle von korrekter Datenübermittlung innerhalb 60 Tagen ab Fälligkeit wird die Strafe auf ein Drittel vermindert mit einer Höchststrafe von Euro 20.000.

<sup>20</sup> Anhang A des Ministerialdekretes vom 16.09.2016

<sup>21</sup> Art. 1, Absatz 1 des Ministerialdekretes vom 16.09.2016

<sup>22</sup> Art. 3, Absatz 5-bis, Legislativdekret Nr. 175/2014

## 7 Möglichkeit des Steuerpflichtigen, sich der Erfassung der persönlichen Daten von Seiten der Agentur der Einnahmen zu widersetzen

Aus Datenschutzgründen hat jeder Steuerpflichtige die Möglichkeit, sich der Erfassung seiner sanitären Ausgaben von Seiten der Agentur der Einnahmen zu widersetzen, die letztere zur Abfassung der vorausgefüllten Steuererklärung 730/UNICO verwenden wird<sup>23</sup>.

Dieser Einspruch kann wie nachstehend dargelegt erfolgen:

### 7.1 Einspruch zum Zeitpunkt der Bestätigung der Ausgabe<sup>24</sup>

Dieser Einspruch kann wie nachstehend dargelegt erfolgen:

- a) im Falle von Kassenbeleg (scontrino parlante): bei Erwerb die Steuernummer nicht mitteilen bzw. die Gesundheitskarte nicht vorlegen;
- b) in den anderen Fällen: den Arzt oder die sanitäre Einrichtung auffordern, den Widerspruch auf dem Steuerbeleg zu vermerken. Diese Information muss vom Arzt oder der sanitären Einrichtung aufbewahrt werden.

Die neuen Subjekte, die ab 2016 am Datenfluss beteiligt sind, können die Bestimmungen laut Buchstabe b) für die ab 14.11.2016<sup>25</sup> bezahlten sanitären Ausgaben anwenden. Wir schlagen vor, folgenden Text auf dem auszustellenden Beleg anzubringen:

*“Die Daten des vorliegenden Steuerbeleges werden dem System der Gesundheitskarte für die Abfassung der vorab ausgefüllten Steuererklärung 730/Unico **nicht** übermittelt, da sich der Kunde im Sinne des Art. 3 des Ministerialdekretes vom 31.7.2015 und des Art. 7 der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 196/2003 dem Versand widersetzt.”*

### 7.2 Einspruch auf der Internetseite des Systems der Gesundheitskarte<sup>26</sup>

Ab 2016 kann der betreute Bürger zu jeder einzelnen Ausgabe Widerspruch einlegen, indem er zwischen 1. und 28. Februar des darauffolgenden Jahres auf den Internetdienst der Gesundheitskarte zugreift. Dazu benötigt er Folgendes:

- eine aktivierte Gesundheitskarte - Tessera sanitaria TS-CNS
- oder
- ein vorab bei der Einnahmenagentur beantragter PIN-Code für den Zugriff auf das Internetportal der Agentur der Einnahmen „Fisconline“<sup>27</sup>.

Widersetzt sich der Steuerpflichtige der Erfassung und Verwendung seiner sanitären Ausgaben, werden diese gelöscht und scheinen auch nicht mehr als abzugsfähige Ausgaben in der vorausgefüllten Steuererklärung auf.

### 7.3 Einspruch durch Mitteilung an die Agentur der Einnahmen<sup>28</sup>

Zusätzlich zur oben beschriebenen Vorgangsweise kann sich der Steuerpflichtige - zwischen 1.10. des laufenden Jahres und 31.01. des Folgejahres - der Erfassung und Verwendung seiner sanitären Ausgaben durch die Einnahmenagentur folgendermaßen widersetzen:

Modus	Beschreibung	Form
E-mail	an eine eigene zertifizierte E-Mail-Adresse ( <b>posta elettronica certificata - PEC</b> ), die auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen veröffentlicht wird	freie Form oder dafür vorgesehene Formular <sup>29</sup>

23 Art. 4 des Ministerialdekretes vom 16.09.2016

24 Punkt 2.4.2. der Verordnung der Agentur der Einnahmen Nr. 123325 vom 29.07.2015

25 Art. 4, Absatz 2, des Ministerialdekretes vom 16.09.2016

26 Punkt 2.4.4. der Verordnung der Agentur der Einnahmen Nr. 123325 vom 29.07.2015

27 [www.agenziaentrate.gov.it:https://telematici.agenziaentrate.gov.it/Abilitazione/Fisconline.jsp](http://www.agenziaentrate.gov.it:https://telematici.agenziaentrate.gov.it/Abilitazione/Fisconline.jsp)

28 Punkt 2.4.5. der Verordnung der Agentur der Einnahmen Nr. 123325 vom 29.07.2015

Telefon	Nummer: 848.800.444 (Fixtelefon) – 0696668907 (Mobiltelefon) - +39 0696668933 (vom Ausland)	
Abgabe in Papierform	bei jedem Amt der Agentur der Einnahmen	dafür vorgesehenes Formular

Der Steuerpflichtige kann seine sanitären Ausgaben, deren Erfassung er sich widersetzt hat, dann wieder selbst in der vorausgefüllten Steuererklärung 730/UNICO geltend machen, vorausgesetzt, dass diese Ausgaben auch absetzbar sind.<sup>30</sup>

#### 7.4 Kein Einspruch im tierärztlichen Bereich

Im zitierten Ministerialdekret ist keine Möglichkeit vorgesehen, sich der Erfassung und Verwendung der bezahlten tiermedizinischen Ausgaben zu widersetzen.

#### 7.5 Informationsschreiben für die Patienten

Um die betreuten Patienten darüber zu informieren, dass die Möglichkeit besteht, die Übermittlung der in Anspruch genommenen ärztlichen Leistungen an die Agentur der Einnahmen zu verweigern, sollte der Arzt bzw. die Einrichtung ein Informationsschreiben für die Betreuten in der Ordination anbringen.

Im Anhang haben wir eine diesbezügliche Vorlage für Sie vorbereitet.

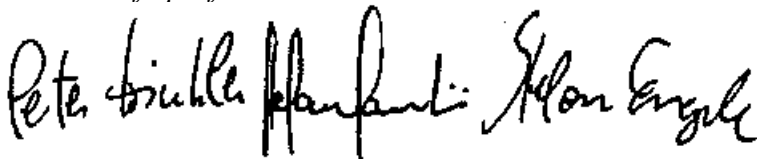
#### 8 Befreiung von der Abfassung der Kunden- und Lieferantenliste (spesometro)<sup>31</sup>

Auch die neuen Subjekte, die ab 2016 am Datenfluss beteiligt sind, brauchen bei der Abfassung der Kunden- und Lieferantenliste („spesometro“) die bereits an das an das System der Gesundheitskarte übermittelten Daten nicht mehr berücksichtigen.

Für weitere Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*  
*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



#### Anlage

**Verweigerung der Übermittlung der Daten an das "System der Gesundheitskarte" – Vorlage Informationsschreiben für die Betreuten**

<sup>29</sup> Anhang A zur Verordnung der Agentur der Einnahmen Nr. 123325 vom 29.07.2015

<sup>30</sup> Ministerialdekret vom 16.09.2016

<sup>31</sup> Art. 4 des Ministerialdekretes vom 16.09.2016

## **Verweigerung der Übermittlung der Daten an das "System der Gesundheitskarte" Vorlage Informationsschreiben für die Betreuten - in der Ordination anzubringen**

### **VERWEIGERUNG DER ÜBERMITTLUNG DER ECKDATEN DER SANITÄREN AUSGABEN FÜR DIE ABFASSUNG DER STEUERERKLÄRUNG 730/UNICO VON SEITEN DES PATIENTEN**

Die gesetzesvertretende Verordnung Nr. 175/2014 hat für Ärzte und bestimmte sanitäre Einrichtungen die Verpflichtung eingeführt, die Daten der in Anspruch genommenen ärztlichen Leistungen dem "System der Gesundheitskarte" (ital. "Sistema Tessera Sanitaria" - STS) zu übermitteln. Diese Daten werden an die Agentur der Einnahmen für die Abfassung der vorab ausgefüllten Steuererklärung 730/UNICO weitergeleitet.

Im Sinne der Ministerialdekrete vom 31.7.2015 und 02.08.2016 und des Art. 7 der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 196/2003 (Datenschutzrichtlinien) kann sich der Patient der Übermittlung der Daten an das "System der Gesundheitskarte" widersetzen. **Vor Ausstellung der Rechnung** muss der Patient dem Arzt seine Verweigerung der Übermittlung der Daten an das "System der Gesundheitskarte" ausdrücklich mitteilen. Der diesbezügliche Vermerk ist auf dem Steuerbeleg anzubringen.

Verweigert der Patient die Übermittlung nicht, werden die Daten der in Anspruch genommenen ärztlichen Leistungen dem System der Gesundheitskarte für die Abfassung der vorab ausgefüllten Steuererklärung 730/UNICO übermittelt. Sollte ein Patient steuerlich zu Lasten lebend sein (z.B. Ehepartner, Kinder), können die Daten auch vom angehörigen Steuerpflichtigen eingesehen werden, zu dessen Lasten er steuerlich ist.

Für Patienten unter 16 Jahren und für handlungsunfähige Patienten entscheidet der gesetzliche Vertreter bzw. Vormund.